

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und Ausschüsse des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 14.03.2016 für die Verbandsversammlung und Ausschüsse des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Nach der Gemeinde- und Kreiswahl ist die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl einzuberufen.

§ 2

Form und Frist der Ladung

- (1) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung. Mit der Ladung werden die Tagesordnung, die Beratungsvorlagen mit Anlagen sowie die Anträge und Anfragen an die Mitglieder übersandt.
- (2) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung kann durch elektronische Ladung (E-Mail) erfolgen. Mit der Ladung wird auf die im Rats-Informationen-System hinterlegte Tagesordnung, die Beratungsunterlagen mit Anlagen sowie Anträge und Anfragen hingewiesen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, das ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verbandsvertreter oder Verbandsvertreterinnen widerspricht.

- (5) Die Presse (Segeberger Zeitung und Lübecker Nachrichten) wird zu den Sitzungen des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt grundsätzlich eingeladen. Mit der Einladung werden die Ladung mit Tagesordnung und den Beratungsvorlagen mit Anlagen übersandt. Nicht übersandt werden Vorlagen über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich in der durch die Verbandssatzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist spätestens mit der Ladung zu veranlassen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an der Arbeit der Verbandsversammlung und Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind gehalten, im Verhinderungsfall ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Tagesordnung der Verbandsversammlung

- (1) Neue Mitglieder der Verbandsversammlung werden jeweils sofort nach der Eröffnung der Sitzung eingeführt und verpflichtet.
- (2) Vor Beratung ist über die form- und fristgerechte Ladung sowie über die Tagesordnung zu befinden.

- (3) Vor Beratung ist über die Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung zu befinden.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten. Ferner hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über die Arbeit zu berichten.
- (5) Vor Beratung neuer Gegenstände haben ferner die Vorsitzenden der Ausschüsse über die Tätigkeit der Ausschüsse seit der letzten Verbandsversammlung zu berichten.

§ 7 Reihenfolge der Beratung

- (1) Die Reihenfolge der Beratung wird durch die Tagesordnung festgesetzt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge ändern sowie einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern, der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8 Vorbereitung und Einleitung von Beratungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten in der Regel über die einzelnen auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände Vorlagen.
- (2) Die Beratung jedes Gegenstandes in der Verbandsversammlung wird, soweit erforderlich, durch einen Vortrag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder einer benannten Berichterstatteerin oder eines Berichterstatters eingeleitet.

§ 9 Anträge

- (1) Jede Vorlage eines zur Beratung gestellten Gegenstandes muss einen bestimmten Antrag enthalten. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Alle Anträge sind

schriftlich einzureichen und so abzufassen, das sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

- (2) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (3) Bei Eintritt in die Beratung erhält die Antragsstellerin oder der Antragssteller das Wort zur Begründung. Am Schluss der Beratung steht ihr/ihm das Schlusswort zu.

§ 10 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich, in kurzer und klarer Form bei der Verbandsvorsteherin oder beim Verbandsvorsteher einzubringen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Anfrage zu verlesen und sie zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen sie/er nicht sofort antworten kann. Im letzteren Falle ist die Anfrage in der nächsten Sitzung zu beantworten, sofern nicht vorher eine schriftliche Beantwortung möglich ist.

§ 11 Redeordnung

- (1) Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sprechen, ohne vorher das Wort von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher erhalten zu haben. Die Anmeldung zur Rednerliste, die von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher geführt wird, wird durch Hand heben abgegeben
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (3) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

- (4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf nicht mehr als dreimal das Wort zu einem Gegenstand der Beratung erhalten. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann jederzeit – auch außerhalb der Reihenfolge der Redner – das Wort nehmen. Die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Begrenzung der Redezeit beschließen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Redner/-innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens „zur Sache“ aufrufen.
- (6) Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sie oder ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen.
- (7) Ist ein Mitglied dreimal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Beim zweiten Ruf ist das Mitglied auf diese Folge hinzuweisen.
- (8) Hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ein Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann das Mitglied in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligen Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (9) Gegen den Ruf zur Ordnung, zur Sache oder dem Sitzungsausschluss kann das Mitglied Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen. Über den Widerspruch ist in der nächsten Sitzung zu beraten. Die Verbandsversammlung entscheidet nach Stellungnahme der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher, ob der Ruf zur Ordnung, zur Sache oder dem Sitzungsausschluss begründet war.

§ 12 Schluss der Beratung

- (1) Die Beratung wird von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluss der Verbandsversammlung geschlossen.
- (2) Durch einen Antrag auf Schluss der Beratung wird die Aussprache unterbrochen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das zur Sache

gesprächen hat, kann nicht einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen. Nach Verlesung der Rednerliste hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne weitere Aussprache über den Antrag auf Schluss der Beratung abstimmen zu lassen. Ergibt sich eine Mehrheit für den Antrag, so erhält nur noch die Berichterstatteerin oder der Berichterstatteer das Schlusswort, bevor über den zur Beratung stehenden Gegenstand abgestimmt wird.

§ 13 Vertagung

Ein Gegenstand der Verhandlung kann vor der Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss vertagt werden. Eine nochmalige Vertagung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung zulässig. Eine weitere Vertagung ist unzulässig.

§ 14 Abstimmung

- (1) Nach geschlossener Beratung verliest die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die gestellten Anträge. Sind mehrere Anträge gestellt, so hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sie sämtlich der Reihe nach vorzulesen. Über den weitestgehenden Antrag (bezogen auf den Beschlussvorschlag der Vorlage) ist zuerst abzustimmen.
- (2) Über einen Antrag kann auch in Abschnitten abgestimmt werden.

§ 15 Form der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt fest, wer dem Antrag zugestimmt hat, danach als Gegenprobe, wer den Antrag abgelehnt und schließlich, soweit erforderlich, wer sich der Stimme enthält.
- (3) Sofort nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher festgestellt und verkündet.
- (4) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, offen durch Handzeichen, sonst geheim durch Stimmzettel vollzogen. Auf dem Stimmzettel ist der Name des Wahlvorschlags anzugeben.
- (2) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Verbandsversammlung einen Ausschuss von drei Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Wahlausschuss verteilt an alle Mitglieder der Verbandsversammlung gleiche Stimmzettel und sammelt die gefalteten Stimmzettel ein. Die Zettel werden gezählt und hierauf die abgegebenen Stimmen festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmzählung als Stimmenenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Das Wahlergebnis ist von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Niederschriften

- (1) Die Niederschriften der Verbandsversammlung ist allen Verbandsmitgliedern sowie deren Stellvertretern zuzusenden.
- (2) Die Niederschriften der Ausschüsse sind allen Verbandsmitgliedern außer den Stellvertretern zuzusenden.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

§ 18 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.
- (3) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung und Anstand verletzt, kann sofort entfernt werden.
- (4) Entstehen störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher räumen lassen.

§ 19 Sitzung der Ausschüsse

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen es nicht angehört, ohne Sitz und Stimme teilzunehmen. Verweist die Verbandsversammlung einen Antrag an einen Ausschuss, so kann die Antragsstellerin oder der Antragssteller, auch wenn sie oder er nicht Mitglied des Ausschusses ist, zu diesem Antrag im Ausschuss das Wort verlangen. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller ist zu dieser Ausschusssitzung einzuladen.
- (2) Die Ausschusssitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen. Gleichzeitig mit der Einladung sind die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung über Zeit, Ort und Tagesordnung zu unterrichten.
- (3) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 20 Auslegungsbestimmungen

Zweifelsfragen über die Auslegung der vorstehenden Geschäftsordnung entscheidet ein Ältestenrat, der sich aus je einem Vertreter der vier Mitgliedsgemeinden zusammensetzt. Die Vertreter werden von Fall zu Fall von den Mitgliedsgemeinden bestimmt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.12.1990 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 22.03.2016

gez.

Matthias-Christian Bonse
Verbandsvorsteher